



Visumpflicht für langfristige Aufenthalte, auch: Ausnahmen

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

1. Langfristiger Aufenthalt/Daueraufenthalt

Unter einem langfristigen Aufenthalt versteht man einen Aufenthalt von mehr als 90 innerhalb von 180 Tagen bzw. von mehr als 90 Tagen am Stück. Generell ist hierzu ein Visum erforderlich, wenn Sie nicht EU-Bürger sind.

Wenn Sie sich weniger als 90 innerhalb von 180 Tagen in Deutschland aufhalten, dabei aber einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten, ist generell ebenfalls ein Visum erforderlich. Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall immer vorab die Botschaft.

2. Ausnahmen von der Visumpflicht

Bitte beachten Sie, dass in allen nachfolgend genannten Ausnahmefällen innerhalb von 90 Tagen nach Einreise ein deutscher Aufenthaltstitel bei der zuständigen deutschen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Lediglich die Einreise nach Deutschland kann ohne Visum erfolgen. Ohne deutschen Aufenthaltstitel darf keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

Folgende Personengruppen benötigen kein Visum zur Einreise für einen langfristigen Aufenthalt:

2.1 Staatsangehörige von:

- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Republik Korea (Südkorea)
- Neuseeland
- USA

2.2 Staatsangehörige folgender Staaten, wenn die Einreise nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfolgt:

- Andorra
- Brasilien
- Honduras
- Monaco
- San Marino

Wenn die Einreise hingegen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfolgen soll, müssen Sie vor Einreise ein Visum zur Arbeitsaufnahme beantragen.

2.3 Drittstaatsangehörige mit einer spanischen Aufenthaltserlaubnis gem. „regimen comunitario – familiar ciudadano de la Unión“

Inhaber einer gültigen spanischen Aufenthaltserlaubnis gem. „regimen comunitario – familiar ciudadano de la Unión“ können ohne Visum nach Deutschland einreisen, wenn der EU-Bürger, auf den sich der Aufenthaltstitel bezieht (Ehegatte, Kind) sich bereits in Deutschland befindet oder Sie gemeinsam mit ihm nach Deutschland reisen.

2.4 Drittstaatsangehörige mit einer spanischen Aufenthaltserlaubnis gem. „residencia larga duracion UE“

Inhaber einer gültigen spanischen Aufenthaltserlaubnis gem. „residencia larga duracion UE“ können ohne Visum nach Deutschland einreisen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht für Inhaber einer spanischen Aufenthaltserlaubnis gem. „residencia larga duración“ (ohne den Zusatz „UE“) gilt. In diesem Fall muss ein Visum vor Einreise nach Deutschland beantragt werden.